

Vorwort

Der hiermit vorgelegte Elfte Band der 12. Auflage des Leipziger Kommentars enthält die Neubearbeitung der §§ 306 bis 323.

Die Brandstiftungsdelikte der §§ 306 bis 306f StGB bedurften nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 16. Januar 1998 – 6. StrRG – einer weitgehenden Neukommentierung, nachdem die Änderungen der Vorschriften durch dieses Gesetz in der 11. Auflage nur noch kursorisch in einem Nachtrag hatten behandelt werden können. Dies hat zugleich die Gelegenheit gegeben, den zu der Neufassung der Brandstiftungstatbestände mittlerweile erreichten Diskussionsstand einzuarbeiten. Das 6. StrRG hat darüber hinaus zu zu berücksichtigenden Änderungen bei weiteren Tatbeständen des 28. Gesetzesabschnitts geführt. Bei § 309 ist außerdem die Erweiterung von Absatz 6 durch das am 31. Oktober 2007 verkündete Gesetz zur Umsetzung des UN-Übereinkommens vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearerterroristischer Handlungen zu erwähnen; das selbe Gesetz hat auch Änderungen des § 310 StGB zum Inhalt.

Die Verkehrsstrafvorschriften der §§ 315 bis 316 StGB sind – wie schon seit vielen Jahren – von Gesetzesänderungen unberührt geblieben. Jedoch waren einige Novellierungen außerhalb des Strafrechts zu berücksichtigen. Neue Forschungsergebnisse und ein Kammerbeschluss des BVerfG haben die Diskussion um den Komplex „Drogen im Straßenverkehr“ befruchtet. Die Auseinandersetzungen zum Einsatz der Atemalkoholanalyse im Strafverfahren erhielten durch Beschlüsse der Innen- und Justizministerkonferenz aus den Jahren 2007 bzw. 2008 neues Leben. Daneben war eine Fülle von Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs zu § 315b StGB machten eine weitgehende Überarbeitung der Kommentierung zu §§ 315, 315b StGB erforderlich.

Auch im Bereich des Räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) erfolgte eine grundlegende Neuorientierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die eine enger am Schutzzweck und an den einzelnen Tatbestandsmerkmalen dieser Strafnorm ausgerichtete Auslegung zum Gegenstand hat.

Die früher vom verstorbenen Richter am Bundesgerichtshof Steindorf [herausragend] bearbeiteten Partien hat – in diesem Band für die §§ 311 und 312 StGB – Manfred Möhenschlager übernommen. Erweiterungen ergaben sich hier vor allem durch Änderungen dieser Tatbestände und des zu Grunde liegenden europäisch und international beeinflussten Atom- und Strahlenschutzrechts. Dabei wurden auch bisherige Erläuterungen zu den §§ 327, 328 und 330d StGB einbezogen.

Verlag und Herausgeber danken allen Autoren für die Bearbeitung der, schon technisch, komplizierten Vorschriften, deren Fassung gegenüber früherem Recht teilweise erheblich geändert worden ist und deren Regelungsgehalt neu zu durchdenken war.

Die Bearbeitung befindet sich durchgehend auf dem Stand von Oktober 2008.

Karlsruhe, im November 2008

Heinrich Wilhelm Laufhütte

